

## MERKBLATT

# Partnerschaftsrente

In diesem Merkblatt erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen versicherte Personen, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Konkubinat) leben, für ihre Lebenspartner/-in eine Partnerschaftsrente versichert haben.

### **Wer kann eine Partnerschaftsrente beziehen?**

Seit einigen Jahren versichert die BVK Partnerschaftsrenten mit dem Ziel, eheähnliche Lebensgemeinschaften (Konkubinat) unter bestimmten Voraussetzungen der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft gleichzustellen. Die BVK anerkennt auch gleichgeschlechtliche eheähnliche Lebensgemeinschaften.

Anspruch auf eine Partnerschaftsrente hat der überlebende Partner bzw. die überlebende Partnerin, sofern eine eheähnliche Lebensgemeinschaft bestanden hat und die Voraussetzungen der Ehegattenrente sinngemäss erfüllt sind (siehe Merkblatt «Hinterbliebenenleistungen»). Überlebende Partner welche bereits Hinterlassenenrenten aus beruflicher Vorsorge erhalten oder Kapitalleistungen in deren Umfang erhielten, haben keinen Anspruch auf eine Partnerschaftsrente.

### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Lebensgemeinschaft als eheähnlich gilt?**

Damit eine Lebensgemeinschaft als eheähnlich gilt, müssen folgende Voraussetzungen **gleichzeitig** erfüllt sein:

- Beide Partner sind unverheiratet und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft, die eine Ehe (Art. 95 ZGB) oder eine eingetragene Partnerschaft (Art. 4 Abs. 1 Partnerschaftsgesetz/PartG) ausschliessen würde.
- Die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweisbar mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden oder die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner muss bei kürzerem Bestehen zusätzlich für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.
- Die gegenseitige persönliche und finanzielle Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart und die Unterstützungsvereinbarung wurde innert 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person bei der BVK eingereicht.

**Wichtig:** Es kann nur eines der beiden Formulare «Unterstützungsvereinbarung» oder «Änderung der Begünstigtenordnung für die Todesfallsumme» bei der BVK hinterlegt werden.

**Welche Unterlagen müssen bei meinem Tod eingereicht werden?**

Im Falle Ihres Todes müssen die Hinterbliebenen der BVK **innert 3 Monaten** folgende Unterlagen einreichen:

- Todesschein (Kopie)
- Personenstandsausweis des überlebenden Lebenspartners (Kopie)
- Unterstützungsvereinbarung
- Mietvertrag oder Wohnsitzbescheinigung (Kopie)
- Individuelle Unterlagen auf Verlangen der BVK

**Bitte beachten:**

Die BVK kann die Anspruchsberechtigung für die Partnerschaftsrente erst prüfen, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist.

**Wie erstelle ich eine schriftliche Unterstützungsvereinbarung?**

Bitte benutzen Sie das Formular «Unterstützungsvereinbarung». Sie finden dieses auf der Webseite [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch) unter Services / Downloads / Formulare.

**Mit welchen Leistungen kann der überlebende Partner rechnen?**

Der überlebende Partner hat Anspruch auf die im Merkblatt «Hinterbliebenenleistungen» aufgeführten Leistungen.

Die Anspruchsberechtigung erlischt, wenn der überlebende Partner heiratet, eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft gemäss den auf diesem Merkblatt aufgeführten Voraussetzungen begründet.

**Was passiert, wenn nicht alle Voraussetzungen für die Partnerschaftsrente erfüllt sind? Kann ich meinen Partner dennoch begünstigen?**

Ihr Partner kann unter gewissen Voraussetzungen auch dann begünstigt werden, wenn Sie keine gemeinsamen Kinder oder keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt «Todesfallsumme».

**Kontakt**

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)  
Telefon 058 470 45 45 (Angestellte des Kantons und Bildungsinstitutionen [ohne Schulgemeinden])  
Telefon 058 470 44 44 (alle anderen Angestellten)

**Rechtlicher Hinweis**

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.